

Die Wartezeit für die Invalidenrente und Hinterbliebenenfürsorge ist so gering, daß sie schon in etwa 4 Jahren, also regelmäßig bereits mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, zurückgelegt sein kann. Sie beträgt nur 200 Beitragswochen, allerdings unter der Voraussetzung, daß mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt sind; andernfalls erhöht sie sich auf 500 Beitragswochen (§ 1278). Dagegen ist beseitigt die frühere Einschränkung, daß freiwillige Beiträge überhaupt nicht angerechnet werden konnten, wenn nicht mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht, Selbstversicherung oder aus beiden gemischt geleistet waren. Für die Übergangszeit sind gewisse Erleichterungen vorgesehen.

Eine besondere längere Wartezeit bestand früher für die Altersrente. Jetzt wird im Falle des Alters die Invalidenrente gegeben, die insoweit nicht anders als die Invalidenrente wegen Invalidität behandelt wird.

Volle Kalenderwochen, in denen der Versicherte durch Krankheit an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhindert war, werden auch ohne Beitragsleistung als Beitragswochen auf die Wartezeit angerechnet, wenn er vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Dauert die Krankheit ununterbrochen über 1 Jahr, so wird die weitere Dauer nicht angerechnet. Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von 12 Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist (§ 1279). Der Reichsarbeitsminister kann weitere Fälle bestimmen, in denen eine Anrechnung von Beitragswochen auf die Wartezeit stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen (§ 1279a). Dies ist geschehen durch die Verordnung vom 7. Februar 1925. Sie sieht bei Ausweisung oder Verdrängung aus den besetzten und den Einbruchsgebieten des Westens eine Anrechnung vor.

Für Wanderversicherte (Begriff s. S. 26) besteht folgende Besonderheit. Wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles der Invalidenversicherung die Wartezeit in der Angestelltenversicherung noch nicht erfüllt ist und sonach zu der Rente aus der Invalidenversicherung der Steigerungsbetrag aus der Angestelltenversicherung hinzutritt, so stehen für die Wartezeit der Invalidenversicherung (nicht auch umgekehrt) die in der Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge, nicht auch deren Ersatzzeiten, den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich; sie müssen jedoch solche vollen Kalenderwochen umfassen, die nicht schon ohnedies als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidenversicherung angerechnet werden (§ 1279b).

Die einmal entrichteten Beiträge bleiben nur dann anrechenbar, wenn die Beitragsleistung in einem Mindestumfange fortgesetzt wird. Das Gesetz bezeichnet dies als Erhaltung der Anwartschaft. Werden nicht jeweils binnen 2 Jahren nach Ausstellung einer Quittungskarte (vgl. S. 33) wenigstens 20, bei der Selbstversicherung im allgemeinen